



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover
Herschelstraße 3
30159 Hannover

Az. 581ppo/016-2022#005
Datum: 31.01.2023

Bescheid

**zum Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung
gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG**

für das Vorhaben

„Awanst Mehle W1 Rb+LS“

**in der Samtgemeinde Leinebergland
im Landkreis Hildesheim**

Bahn-km 4,600 bis 4,635

der Strecke 1820 Elze - Löhne

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Lindemannallee 3
30173 Hannover**

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Bescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

Es wird festgestellt, dass Planfeststellung und Plangenehmigung für das Vorhaben "Awanst Mehle W1 Rb+LS" in der Gemeinde Leinebergland, im Landkreis Hildesheim, Bahn-km 4,600 bis 4,635 der Strecke 1820 Elze - Löhne entfallen.

A.2 Planunterlagen

Die Vorhabenträgerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	Inhaltsübersicht, ohne Datum, (1 Seite)	Nur zur Information
1	Erläuterungsbericht incl. Inhaltsverzeichnis und Deckblätter vom 23.08.2022, letzte Änderung vom 15.09.2022 (9 Seiten)	
2	Lagepläne	
2.1	Übersichtskarte vom 15.04.2020, Maßstab 1 : 100.000	Nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan vom 15.04.2020, Maßstab 1 : 5.000	Nur zur Information
3.1	Lageplan vom 22.11.2022, Maßstab 1 : 1.000	
4	Bauwerksverzeichnis vom 23.08.2022, 1 Blatt zzgl. Deckblatt	

A.3 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.4 Hinweise

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Rückschnitts- und Rodungsmaßnahmen sind nur außerhalb der nach Bundesnaturschutz-Gesetz (BNatSchG) geschützten Zeit vom 1. März bis 30. September eines Jahres zulässig.

A.4.2 Artenschutz

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Vorschriften zum Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutz (BNatSchG) zu beachten. Es ist u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (z.B. alle einheimischen Vögel, Fledermäuse, Amphibien) zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

A.4.3 Immissionsschutz

Die Vorhabenträgerin darf bei der Baudurchführung Geräte und Maschinen nur entsprechend den Vorschriften des § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) betreiben. Die in § 7 Abs. 1 Satz 2 der 32. BImSchV vorgesehene Ausnahme vom Geräte- und Maschinenbetriebsverbot gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 32. BImSchV gilt nur für bahnbetriebsbehindernde Arbeiten. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für andere Baumaschinen, Warneinrichtungen o. ä., die auf der Baustelle verwendet werden und nicht unter die 32. BImSchV fallen.

Die Vorhabenträgerin hat während der Bauzeit zu gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm)“ vom 19.08.1970 beachtet wird.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die aus der Baumaßnahme ggfls. anfallenden Rückstände und Altstoffe sind ordnungsgemäß zu beproben und fachgerecht zu entsorgen.

Sollten sich im weiteren Verfahren oder bei der Umsetzung des Vorhabens Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, ist unverzüglich die zuständige Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Hildesheim zu informieren.

A.4.5 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.4.6 Geltungsdauer

Dieser Bescheid tritt außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von 10 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben hat im Wesentlichen den Rückbau der Anschlussweiche 1 mit Lückenschluss in der Awanst Mehle zum Gegenstand. Die Anschlussweiche diene ausschließlich der Bedienung eines Privatanschlusses, der bereits seit einigen Jahren gekündigt ist. Die Weiche war und ist keine Flankenschutzweiche.

Die Anlagen liegen bei Bahn-km 4,600 bis 4,635 der Strecke 1820 Elze - Löhne in der Samtgemeinde Leinebergland.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 23.08.2022, Az. G.016126325 eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für das Vorhaben „Awanst Mehle W1 Rb+LS“ beantragt. Der Antrag ist am 19.09.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, eingegangen.

Mit Schreiben vom 23.09.2022 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Unterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden zunächst am 05.10.2022 digital wieder vorgelegt. Mit E-Mail vom 16.11.2022 forderte das Eisenbahn-Bundesamt die Vorhabenträgerin zur erneuten Überarbeitung der Unterlagen auf, sie wurden am 23.11.2022 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 31.01.2023, Az. 581ppo/016-2022#005, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat am 30.01.2023 zur Akte vermerkt, dass aufgrund mangelnder Kapazitätsrelevanz eine Bekanntmachung der antragsgegenständlichen Maßnahmen im Internet nicht erforderlich ist.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der

Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Solche Fälle liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 VwVfG),
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 VwVfG) und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 VwVfG).

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für die vorliegende Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Feststellung

B.3.1 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

Im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) ist ausgeführt, dass das Vorhaben nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Belange Naturschutz, Landschaftspflege oder Artenschutz werden laut vorliegender Bagatellfallerklärung durch das Vorhaben nicht berührt.

Vorsorglich nimmt das Eisenbahn-Bundesamt die Hinweise A.4.1: „Rückschnitts- und Rodungsmaßnahmen sind nur außerhalb der nach Bundesnaturschutz-Gesetz (BNatSchG) geschützten Zeit vom 1. März bis 30. September eines Jahres zulässig.“ und A.4.2: „Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Vorschriften zum

Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutz (BNatSchG) zu beachten. Es ist u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (z.B. alle einheimischen Vögel, Fledermäuse, Amphibien) zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.“ in diesen Bescheid mit auf.

Damit werden die Belange von Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz gewahrt.

B.3.2 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar. Das gilt sowohl für den Schutz vor Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen als auch für den Schutz vor Baulärmimmissionen.

Eine Baustelle ist als eine Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten u. ä. Einrichtungen. Allerdings zählen Baustellen nicht zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen, sondern sind nach § 22 Abs. 1 BImSchG zu beurteilen. Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm – Geräuschimmissionen) vom 19.08.1970. Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelästigung ausgegangen werden kann.

Die Maßnahmen zur Minderung des Baulärms nach der AVV Baulärm und die Vorgaben der 32. BImSchV sind von der Vorhabenträgerin zu beachten. Ergänzend hierzu nimmt das Eisenbahn-Bundesamt einen Hinweis in Kapitel A.4.3 auf.

Die Vorhabenträgerin wird entsprechend ihrer Angaben im Erläuterungsbericht die anliegenden Firmen auf den umliegenden Industrieflächen durch Info-Flyer über die bevorstehenden Arbeiten informieren. Die Arbeiten dauern nur 6 Tage und Nächte an, die Schallimmissionen sind mithin kurzzeitig und punktuell.

B.3.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass die auszubauenden Oberbaustoffe nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsorgt werden, der Altschotter gemäß der Richtlinie 880.4010 beprobt.

Vorsorglich nimmt das Eisenbahn-Bundesamt den Hinweis A.4.4: „Die aus der Baumaßnahme ggfls. anfallenden Rückstände und Altstoffe sind ordnungsgemäß zu beproben und fachgerecht zu entsorgen. Sollten sich im weiteren Verfahren oder bei

der Umsetzung des Vorhabens Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, ist unverzüglich die zuständige Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Hildesheim zu informieren.“ in diesen Bescheid auf.

B.3.4 Öffentliche Belange

Öffentliche Belange werden nicht berührt.

B.3.5 Rechte Dritter

Rechte anderer werden vom Vorhaben nicht beeinflusst.

B.3.6 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.3.7 Rechtswirkungen

Die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung hat lediglich eine feststellende Wirkung. Sie entfaltet keine Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG; insbesondere ist mit dieser Entscheidung keine Genehmigungswirkung verbunden.

B.4 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover

Herschelstraße 3

30159 Hannover

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn - Bundesamt

Heinemannstraße 6

53175 Bonn

eingelegt wird.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover

Hannover, den 31.01.2023

Az. 581ppo/016-2022#005

EVH-Nr. 3483849